

FIV | Kommunikation bzgl. den Änderungen des FIV per 01. Juli 2026**1. Ausgangslage**

Per Januar 2026 trat der bzgl. Ziffer 2.17.5 revidierte FIV in Kraft. Wie bereits im Jahr 2025 kommuniziert, werden aktuell weitere FIV-Vertragsbestandteile überarbeitet. Per 01.07.2026 erlangt eine weitere Revision des FIV Gültigkeit. Die angeschlossenen FIV-Verbände haben den beiden Änderungen im November 2025 zugestimmt.

Der überarbeitete FIV inklusive den nachstehenden Änderungen sowie den in Überarbeitung befindlichen FIV-Anhängen wird im Gesamtpaket zur Verfügung gestellt werden (voraussichtlich per 01/2027) – bis dahin gilt diese Kommunikation als Anhang zum aktuellen FIV mit Stand 01.01.2026.

2. Anpassungen per 01. Juli 2026**2.13.1.4 Nebenerwerb**

Mitarbeitende müssen bei Nebenbeschäftigungen die Einhaltung von Treu und Glauben (Loyalität), die Sicherstellung der uneingeschränkten Aufgabenerfüllung bei der STGAG sowie die Einhaltung von Höchstarbeitszeiten gewährleisten. Die Meldepflicht für Nebenbeschäftigungen gilt für alle Mitarbeitenden, unabhängig vom Beschäftigungsgrad.

Die bisherige Ziffer 2.13.1.4 des FIV wird im Absatz 3 wie folgt angepasst:

³ Nebenbeschäftigungen, die einen Erwerbszweck verfolgen und das 100% Arbeitspensum überschreiten, bedürfen der schriftlichen Bewilligung, sind der Spital Thurgau AG schriftlich zu melden.

2.17.2 Gehaltszahlung bei Krankheit und Unfall – Aspekt «Karenztag»

Im Absatz 3 von Ziffer 2.17.2 wird ausgeführt, dass im Rahmen des Prozesses „Arztzeugnis ab dem ersten Absenztage“ bei fehlender Einreichung eines Arztzeugnisses die Lohnzahlung erst nach einem Karenztag ausgelöst werden kann. Ab Juli 2026 entfällt die bisherige Klammerbemerkung (Reduktion Gleitzeitsaldo), da es sich bei Karenztagen um unbezahlte Absenzen handelt und nicht um Reduktion von Gleitzeitsaldi.

³ Die Gehaltszahlung bei Krankheit kann auf Antrag des / der direkten Vorgesetzten der vorgesetzten Person an die zuständigen HR-Verantwortlichen ausnahmsweise erst nach einem Karenztag (~~Reduktion Gleitzeitsaldo~~) ausgelöst werden.

3. Unterschriften

Die Änderungen des FIV gelten für alle Mitarbeitenden mit FIV-Unterstellung im Arbeitsvertrag ab 01. Juli 2026.

Frauenfeld, im März 2026

Spital Thurgau AG

personalthurgau

Personalverbände



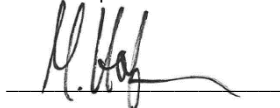
Rolf Zehnder
CEO

Dr. Silja Drack
CHRO

Pakize Emini-Dauti
Leiterin Geschäftsstelle

Eric Vultier
Delegierter der Personalverbände

Gesamtpersonalkommission



Matthias Hofmann
Präsident